



STADT ALSDORF

Gestaltungssatzung

-Alt-Busch-West-

der Stadt Alsdorf im Bereich des

„Buchenstraße“, „Birkenstraße“ und „Unterm Hang“

vom 17.06.2004

Gesamtinhaltsübersicht

§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	Seite 8
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich.....	Seite 8
§ 3	Gestaltungsvorschriften	Seite 8
§ 4	Allgemeine Vorschriften	Seite 8
§ 5	Fenster, Türen	Seite 9
	1. Fenster	
	2. Türen	
	3. Vordächer	
§ 6	Fassaden	Seite 11
	1. Gestaltung, Material	
	2. Vordächer	
Haustyp A	Seite 12
§ 7 A	Fassadenfarbgebung	Seite 13
§ 8 A	Dächer	Seite 13
	1. Gestaltung, Material, Farbe	
	2. Dachaufbauten	
	3. Dachflächenfenster	
§ 9 A	Anbauten	Seite 15
	1. Größe	
	2. Fassaden	
	3. Dächer	
Haustyp B	Seite 16
§ 7 B	Fassadenfarbgebung	Seite 17
§ 8 B	Dächer	Seite 17
	1. Gestaltung, Material, Farbe	
	2. Dachaufbauten	
	3. Dachflächenfenster	
§ 9 B	Anbauten	Seite 19
	1. Größe	
	2. Fassade	
	3. Dächer	
§ 10	Freiflächen	Seite 20
§ 11	Einfriedungen	Seite 20

§ 12	Ordnungswidrigkeiten	Seite 20
§ 13	Inkrafttreten	Seite 20

ANLAGEN

- 1.) Pflanzlisten: Bäume, Obstbäume, Sträucher, Schnitthecken
- 2.) Auflistung der Haustypen nach Straßennamen
- 3.) Übersichtsplan

Gestaltungssatzung
-Alt-Busch-West-
der Stadt Alsdorf im Bereich
„Buchenstraße“, „Birkenstraße“ und „Unterm Hang“ vom 17.06.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 86 Abs.1 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 13.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird im Norden begrenzt durch die Trasse der alten Industriebahn und im Osten durch die Buchenstraße. Weiter südlich verschwenkt der Geltungsbereich in Richtung Osten zu den Häusern an der Birkenstraße und Unterm Hang. Im Süden grenzt das Gebiet an die Eisenbahnstraße und im Westen an die vorhandene Kleingartenanlage.
(siehe Übersichtsplan **Anhang 3**)

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung bestehen gemäß der § 3 - 11 besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen im Sinne des § 1 Abs.1 BauO NW zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen und Plätze von städtebaulicher, künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung und deren charakteristischem Umfeld gemäß § 86 Abs.1 BauO NW. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 277 – Buchenstraße kann das Freistellungsverfahren gemäß § 67 BauO NW in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gestaltungsvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften werden in textlicher und zeichnerischer Art erlassen. Diese bestehen aus dem nachfolgenden Satzungstext und den dazugehörigen Abbildungen. Die Abbildungen, die Pflanzlisten (siehe Anhang 1), die Auflistung der Haustypen (siehe Anhang 2) und der Übersichtsplan (siehe Anhang 3) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

Ziel dieser Satzung ist der Erhalt der Bergarbeitersiedlung „Alsdorf-Busch-West“ aufgrund ihrer historischen, städtebaulichen und stadtgestalterischen Bedeutung. Gleichzeitig soll die Satzung einen Gestaltungsrahmen für notwendige Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz und Möglichkeiten für Um- und Anbauten in verträglichem Maß vorgeben.

Die Gebäude sind in ihrer ursprünglichen Form als Hauptgebäude zu erhalten. Alle baulichen Veränderungen an den bestehenden Gebäuden sowie die Errichtung von zulässigen gartenseitigen Anbauten haben sich in den gestalterischen Charakter der Siedlung einzufügen.

Der Schwerpunkt der Gestaltungssatzung liegt im Bereich des öffentlichen Raumes. Die zwingend einzuhaltenden Vorschriften beziehen sich auf die vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren vorderen und seitlichen Fassaden sowie das sehr prägende grüne Umfeld im Form von Hecken und Gartenbereichen.

Die gestalterischen Anforderungen an die rückwärtigen Gartenfassaden, die gemäß Bebauungsplan Nr. 277 zulässigen Erweiterungsanbauten und die Gartengestaltung sind reduzierter festgesetzt bzw. als Empfehlungen ausgesprochen.

§ 5 Fenster, Türen

1. Fenster

Die Fensterformate und -teilungen stellen ein wesentliches Gestaltungselement für die Fassaden dar (siehe Bild 1).

Daher sind die historischen Fensteröffnungen in den zum Straßenraum orientierten Fassaden in ihrer Anzahl und ihrer Größe zu erhalten. Sie dürfen nicht vergrößert oder verkleinert werden. Ausnahmsweise können die Öffnungen bei außen aufgebrachtener Wärmedämmung um das Maß der Dämmung verkleinert werden.

Die Verwendung von Glasbausteinen, gewölbtem oder farbigem Glas und dergleichen ist nicht zulässig.

Als Material für die Fensterrahmen ist Holz zu verwenden. Ausnahmsweise können Kunststoffrahmen zulässig sein. Als Rahmenfarbe ist nur weiß zulässig.

Die rechteckigen Fenster müssen zweimal senkrecht massiv geteilt sein (Aufteilung in zwei gleichgroße Flügel). Die Größe der Fenster beträgt ca. 1,00 x 1,20 m (b x h) bzw. 0,70 m im Durchmesser und darf lediglich um das Maß der Dämmung verkleinert werden

Zusätzliche waagerechte Teilungen der Fenster in Form von Sprossen analog der historischen Aufteilung (siehe Bild 1), sind zulässig. Die Sprossenbreite darf max. 2,8 cm betragen

Bild 1

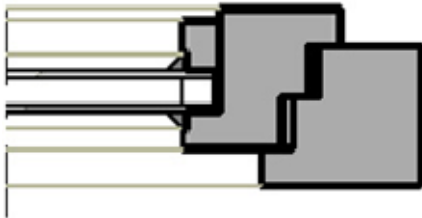


Historische Fensterformate

Zukünftige Fensterformate und -teilungen
Verhältnis 1:1

Für die Fensterrahmen sind flächenversetzte Profile zu verwenden (siehe Bild 2)

Bild 2

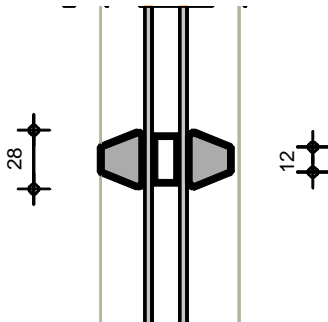


Horizontalschnitt: Flächenversetzte Fensterprofile

Empfehlung:

Die Sprossen für die horizontale Fensterteilung sollten als massive glasteilende oder beidseitig aufgesetzte Sprossen ausgeführt werden. Die Sprossen sollten sich nach außen hin verjüngen (siehe Bild 3).

Bild 3



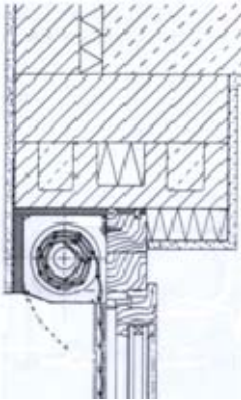
Vertikalschnitt: Aufgesetzte Sprossen

Der Einbau von Rollläden an den zur Straße orientierten vorderen und seitlichen Fassaden ist nur zulässig, wenn der Rollladenkasten bündig mit der Außenkante der Außenhaut abschließt und die Farbe der Blende des Rollladenkastens mit der Farbe der Außenhaut übereinstimmt (siehe Bild 4).

Außen aufgebrachte Rollläden sind nur auf den rückwärtigen Fassaden zulässig.

Empfehlung:

Der Rollladenkasten sollte in den Fenstersturz integriert werden, um eine Verkleinerung des Fensterformates zu vermeiden (siehe Bild 4).

Bild 4

Vertikalschnitt: Rollladenanschluss mit Fertigsturz

2. Türen

Die historischen Türöffnungen in den zum Straßenraum orientierten Fassaden sind in ihrer Anzahl und ihrer Größe zu erhalten. Sie dürfen nicht vergrößert oder verkleinert werden. Ausnahmsweise können die Öffnungen bei außen aufgebrachtener Wärmedämmung um das Maß der Dämmung verkleinert werden.

Als Material für die Türen ist Holz oder Kunststoff in der Farbe Weiß zu verwenden.

Die Türen dürfen max. 50% Glasanteil enthalten.

Alle Glasteile sind nur in ungefärbtem Glas zulässig.

Die Verwendung von Türen, die überwiegend aus Metall oder Glas bestehen ist unzulässig.

3. Vordächer

Vordächer sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 6 Fassaden**1. Gestaltung, Material**

Die zum Straßenraum orientierten vorderen und seitlichen Fassaden sind in ihrer ursprünglichen Gliederung zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Fassaden sind bei Teil- oder Gesamterneuerung einheitlich in Glattputz zu gestalten. Außen aufgebrachte Wärmedämmung ist in Form eines Wärmedämmverbundsystems mit Glattputz zulässig.

Die Verwendung jeglicher Verblendungen, Kunststoffverkleidungen, Kacheln, glasierten Steinen, Mauerwerksimitationen, Strukturputzen und dergleichen ist unzulässig.

2. Vordächer

Vordächer sind grundsätzlich nicht zulässig.

Haustyp A



Bestandsbeschreibung Haustyp A

Doppelhaus, eingeschossig mit ausgebautem Dach. Die rückwärtige Fassade ist über die Hälfte des Hauses zweigeschossig.

Fassaden

Die Fassaden sind in Glattputz gestaltet, der teilweise in hellen Farben gestrichen ist.

Die Tür- und Fensteröffnungen sind in den historischen Maßen vorhanden.

Vordächer sind historisch keine vorhanden.

Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von ca. 45° traufständig gestaltet.

Die Dacheindeckung ist historisch in altfarbenem Tondachziegel vom Typ Rheinland.

Ursprünglich sind weder Dachaufbauten noch Dachflächenfenster vorhanden.

Historische Anbauten sind nicht vorhanden.

§ 7 A Fassadenfarbgebung

Der Anstrich der Putzflächen muss je Doppelhaus in gleicher Farbe erfolgen.

Folgende Farbgebung wird festgesetzt:

- Birkenstraße Nr. 1/3
RAL 9001 Cremeweiß
- Birkenstraße Nr. 5/7
RAL 9001 Cremeweiß
- Birkenstraße Nr. 9/11
RAL 9001 Cremeweiß
- Birkenstraße Nr. 13/15
RAL 9001 Cremeweiß
- Birkenstraße Nr. 10/12
RAL 9001 Cremeweiß
- Buchenstraße Nr. 1/3
RAL 9001 Cremeweiß
- Buchenstraße Nr. 5/7
RAL 9001 Cremeweiß
- Buchenstraße Nr. 9/11
RAL 9001 Cremeweiß
- Buchenstraße Nr. 13/15
RAL 9001 Cremeweiß
- Buchenstraße Nr. 17/19
RAL 9001 Cremeweiß
- Buchenstraße Nr. 21/23
RAL 9001 Cremeweiß
- Unterm Hang Nr. 1/3
RAL 9001 Cremeweiß

§ 8 A Dächer

1. Gestaltung, Material, Farbe

Das Dach ist in seiner vorhandenen Form als Satteldach zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Dachüberstand ist zu erhalten bzw. muss bei Veränderungen an Dach oder Fassade mind. 15 cm betragen.

Die Dacheindeckung ist entsprechend dem historischen Zustand in altfarbenem Tondachziegel (Hohlpfanne vom Typ Rheinland) zu wählen (siehe Bild 5 A).

Ausnahmsweise ist auch ein altfarbener engobierter Tondachziegel vom Typ Rheinland zulässig. Tondachziegel mit glasierten Oberflächen oder Betondachsteine sind unzulässig.

Die Wärmedämmung des Daches hat zwischen den Sparren zu erfolgen. Die Sparren sind soweit zu verstärken, dass die geforderten Dämmwerte der Energie-Einsparverordnung (EnEV) eingehalten werden. Bei benachbarten Dächern müssen die Firsthöhen und Dachflächen angeglichen werden.

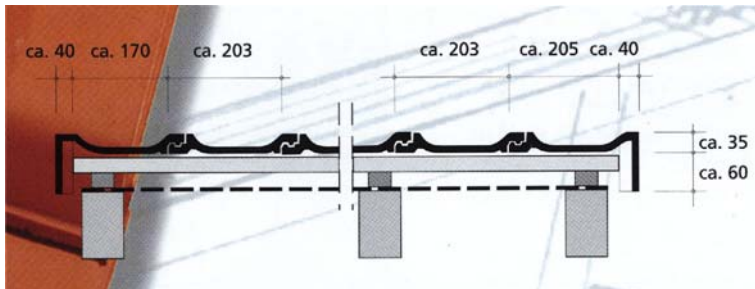
Dachanschlüsse sind in Zink (unbehandelt) auszuführen.

Regenrinnen und Fallrohre sind in Zink (unbehandelt) auszuführen.

Bild 5 A

Tondachziegel vom Typ Rheinland

Die Ortgänge sind zu vermörteln. Ausnahmsweise können auch Ortgangziegel mit geringem Überstand verwendet werden (siehe Bild 6 A).

Bild 6 A

Ortgangziegel mit geringem Überstand

2. Dachaufbauten

Auf den Dachflächen sind Dachaufbauten in jeglicher Form unzulässig.

3. Dachflächenfenster

Auf den Dachflächen sind Dachflächenfenster zulässig. Sie sind nur bis zu dem brandschutztechnisch erforderlichen Mindestmaß von 0,90 m x 1,20 m gemäß § 40 Abs. 4 BauO NW zulässig. Die Gesamtfläche der Fenster dürfen das für Aufenthaltsräume gemäß § 48 BauO NW erforderliche Mindestmaß von einem Achtel der Grundfläche des Aufenthaltsraums nicht überschreiten.

§ 9 A Anbauten

1. Größe

Im rückwärtigen Bereich der Gebäude sind gemäß Bebauungsplan Nr. 277 Anbaumöglichkeiten bis zu einer Tiefe von 5,00 m zulässig.

Alle Anbauten sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 277 auf der Grundstücksgrenze zu errichten.

2. Fassaden

Der Anbau ist zu verputzen und hat sich in der Farbgestaltung dem Haupthaus anzupassen. Ausnahmsweise ist ein verglaster Anbau in Form eines Wintergartens zulässig.

3. Dächer

Der Anbau ist mit einem flach geneigten Dach mit einer Dachneigung von mindestens 6° herzustellen. Der höchste Punkt des Daches muss unterhalb der Fenster im Dachgeschoss des Haupthauses liegen (siehe Bild 7 A).

Die Dacheindeckung der Anbauten ist in Zink (Farbe: Zink, unbehandelt), Metall (Farbe: Weißaluminium/RAL 9006) oder als Bitumendach in einem hellgrauen Farbton in Verbindung mit Zinkanschlüssen (Farbe: Zink, unbehandelt) vorzunehmen. Der Anbau kann auch analog des Haupthauses in altfarbenem Tondachziegel (Hohlpfanne vom Typ Rheinland) in Verbindung mit einem regendichten Unterdach gedeckt werden. Ausnahmsweise ist auch ein altfarbener engobierter Tondachziegel vom Typ Rheinland zulässig (siehe Bild 5 A + 6 A).

Bei einem Anbau in Form eines Wintergartens kann ausnahmsweise das Dach verglast werden.

Bild 7 A



Rückansicht

Bild 8 A

Seitenansicht mit neuem Anbau

Haustyp B



Bestandsbeschreibung Haustyp B:
Reihenend- oder Reihemittelhaus, zweigeschossig.

Fassaden

Die Fassaden sind in Glattputz gestaltet der teilweise in hellen Farben gestrichen ist. Die Tür- und Fensteröffnungen sind in den historischen Maßen vorhanden.

Vordächer sind historisch nicht vorhanden.

Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von ca. 45° traufständig gestaltet. Die Dacheindeckung ist historisch in altfarbenem Tondachziegel vom Typ Rheinland. Ursprünglich sind weder Dachaufbauten noch Dachflächenfenster vorhanden.

Historisch sind im rückwärtigen Bereich eingeschossige Anbauten vorhanden, deren Dach vom Haupthaus in gleicher Neigung abgeschleppt ist.

§ 7 B Fassadenfarbgebung

Der Anstrich der Putzflächen muss zeilenweise in gleicher Farbe erfolgen.
Folgende Farbgebung wird festgesetzt:

- Buchenstraße Nr. 25-47
RAL 075 90 10

§ 8 B Dächer

1. Gestaltung, Material, Farbe

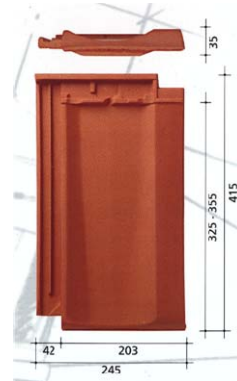
Das Dach ist in seiner vorhandenen Form als Satteldach zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Dachüberstand ist zu erhalten bzw. muss bei Veränderungen an Dach oder Fassade mind. 15 cm betragen.

Die Dacheindeckung ist entsprechend dem historischen Zustand in altfarbenem Tondachziegel (Hohlpfanne vom Typ Rheinland) zu wählen (siehe Bild 5 B).
Ausnahmsweise ist auch ein altfarbener engobierter Tondachziegel vom Typ Rheinland zulässig. Tondachziegel mit glasierten Oberflächen oder Betondachsteine sind unzulässig.

Die Wärmedämmung des Daches hat zwischen den Sparren zu erfolgen. Die Sparren sind soweit zu verstärken, dass die geforderten Dämmwerte der Energie-Einsparverordnung (EnEV) eingehalten werden. Bei benachbarten Dächern müssen die Firsthöhen und Dachflächen angeglichen werden.

Dachanschlüsse sind in Zink (unbehandelt) auszuführen.
Regenrinnen und Fallrohre sind in Zink (unbehandelt) auszuführen.

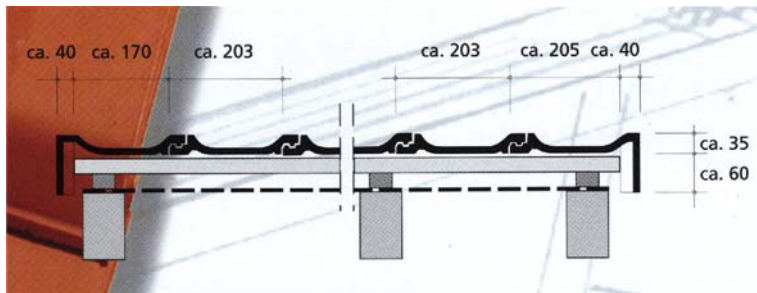
Bild 5 B



Tondachziegel vom Typ Rheinland

Die Orggänge sind zu vermörteln. Ausnahmsweise können auch Orggangziegel mit geringem Überstand verwendet werden (siehe Bild 6 B).

Bild 6 B



Orggangziegel mit geringem Überstand

2. Dachaufbauten

Auf den rückwärtigen Dachflächen sind Dachgauben mit einer Fensterhöhe von 1,20 m erlaubt. Die Oberkante der Gauben muss einen Abstand vom First (senkrecht gemessen) von 0,90 m haben. Der seitliche Abstand der Gauben von der Nachbargrenze bzw. zur Mitte der Giebelwand muss mind. 1,25 m betragen. Zwischen zwei Gauben muss mind. 0,50 m Abstand eingehalten werden.

Bei Einhaltung der seitlichen und oberen Abstände ist auch eine große Gaube zulässig.

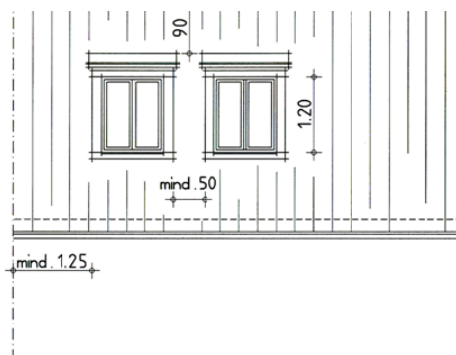
Die Ansichtsbreiten der Gauben bzw. der Gaube einer Hauseinheit darf die Hälfte der Hausbreite nicht überschreiten.

Die Gauben müssen mit einem abgeschleppten Dach mit einer Dachneigung von 5° ausgeführt werden.

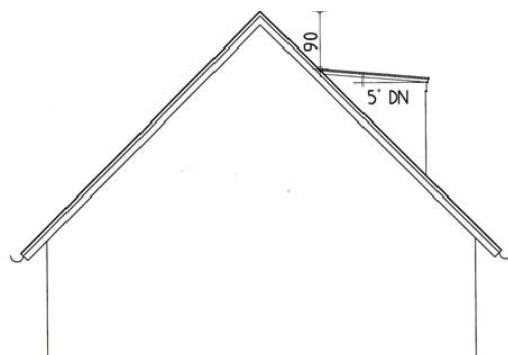
Die Verkleidung der Gauben muss in der Farbe schwarz oder anthrazit erfolgen.

Die Wand unterhalb der Gaube darf nicht bis in die Gaube durchgeführt werden, sondern die Traufe muss erhalten bleiben (siehe Bild 7 B).

Bild 7 B



Ansicht Neue Gaube



Seitenansicht Neue Gaube

3. Dachflächenfenster

Auf den Dachflächen sind Dachflächenfenster zulässig. Sie sind nur bis zu dem brandschutztechnisch erforderlichen Mindestmaß von 0,90 m x 1,20 m gemäß § 40 Abs. 4 BauO NW zulässig. Die Gesamtfläche der Fenster dürfen das für Aufenthaltsräume gemäß § 48 BauO NW erforderliche Mindestmaß von einem Achtel der Grundfläche des Aufenthaltsraums nicht überschreiten.

§ 9 B Anbauten

1. Größe

Im rückwärtigen Bereich der Gebäude sind gemäß Bebauungsplan Nr. 277 Anbaumöglichkeiten bis zu einer Tiefe von 5,00 m zulässig.

Alle Anbauten sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 277 auf der Grundstücksgrenze zu errichten.

2. Fassaden

Der Anbau ist zu verputzen und hat sich in der Farbgestaltung dem Haupthaus anzupassen.

Ausnahmsweise ist ein verglaster Anbau in Form eines Wintergartens zulässig.

3. Dächer

Der Anbau ist mit einem flach geneigten Dach mit einer Dachneigung von mindestens 6° herzustellen. Der höchste Punkt des Daches muss unterhalb der Fenster des Obergeschosses des Haupthauses liegen (siehe Bild 8 B).

Bei zwei benachbarten neuen Anbauten sind die Dachhöhen an der Grundstücksgrenze anzupassen.

Die Dacheindeckung der neuen Anbauten ist in Zink (Farbe: Zink, unbehandelt), Metall (Farbe: Weiß-aluminium/RAL 9006) oder als Bitumendach in einem hellgrauen Farbton in Verbindung mit Zinkanschlüssen (Farbe: Zink, unbehandelt) vorzunehmen.

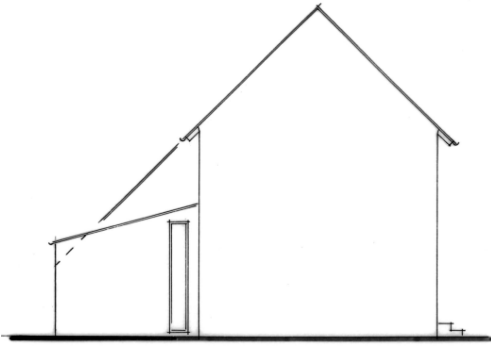
Der neue Anbau kann auch analog des Haupthauses in altfarbenem Tondachziegel (Hohlpfanne vom Typ Rheinland) in Verbindung mit einem regendichten Unterdach gedeckt werden. Ausnahmsweise ist auch ein altfarbener engobierter Tondachziegel vom Typ Rheinland zulässig (siehe Bild 6 B+7 B).

Bei einem neuen Anbau in Form eines Wintergartens kann ausnahmsweise das Dach verglast werden.

Bild 8 B



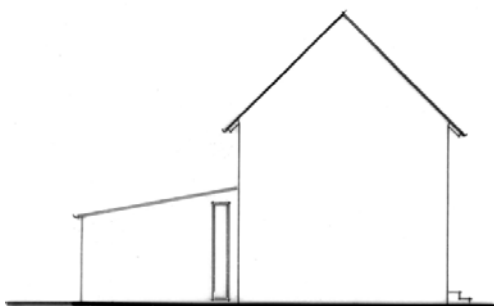
Rückansicht mit altem und neuem Anbau

Bild 8 B

Seitenansicht mit altem und neuem Anbau

Bild 9 B

Rückansicht mit neuem Anbau



Seitenansicht mit neuem Anbau

§10 Freiflächen

Die Vorgärten sind, abgesehen von den Hauszugängen, Hecken- und Baumpflanzungen und zulässigen Müllstandplätzen, flächig mit Rasen zu bepflanzen. Stellplätze sind in den Vorgartenbereichen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die vorhandenen Freiflächen (Gärten) sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.

Es sind ausschließlich heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen (siehe Anlage 1 Pflanzliste).

Nur Hauszugänge, Terrassen und Gartenwege sind zu befestigen.

Als Materialien sind zulässig:- Beton- / Natursteinplatten (max. 30 x 30)

- Beton- / Natursteinpflaster
- Rasengittersteine
- Wassergebundene Decken
- Schotter / Kies

Sonstige Materialien sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Zufahrten zu Garagen und Carports sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

Als Materialien sind zulässig:- Rasengittersteine

- Wassergebundene Decken usw.

§ 11 Einfriedungen

Einfriedungen im Vorgartenbereich sind nur als Heckenpflanzungen bis zu einer Höhe von 0,80 m (siehe Anhang 1 Pflanzliste) zulässig. In den Vorgärten sind sonstige Einfriedungen und Gartentore nicht zulässig.

Seitliche und rückwärtige Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen die an den öffentlichen Verkehrsraumgrenzen sind nur als Heckenpflanzungen bis zu einer Höhe von 2,00 m (siehe Anhang Pflanzliste) zulässig.

An den nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gelegenen Grundstücksgrenzen sind Hecken (siehe Anhang Pflanzliste) oder nicht geschlossene (transparente) Einfriedungen aus Holz, Stahl oder Drahtgeflecht bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

Mauern oder geschlossene (nicht transparente) Einfriedungen sind nur im Bereich der Terrassen unmittelbar am Gebäude zulässig. Sie dürfen eine Länge von 4,00 m und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des ' 84 Abs.1 Nr.20 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen. Auf diese Vorschrift wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1**Pflanzlisten:****Bäume:**

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Ulmus minor	Feldulme

Obstbäume:**Apfel:**

Boskop
 Rheinischer Bohnapfel
 Rheinisches Seidenhemdchen
 Rheinischer Winterrambour
 Graue Herbstrenette
 Jakob Lebel
 Jakob Fischer
 Kaiser Wilhelm

Birne:

Rote Sternrenette
 Münsterbirne
 Gellerts Butterbirne
 Claps Liebling
 Köstliche von Charneau
 Williams Christ

Pflaume, Mirabelle:

Deutsche Hauszwetschge
 Große grüne Reneclaudé
 Mirabelle von Nancy

Kirsche:

Schattenmorelle
 Große schwarze Knorpelkirsche
 Gelbe Knorpelkirsche

Sträucher:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Schnitthecken:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster

Anlage 2

Auflistung der Haustypen nach Straßennamen:

Haustyp A

Birkenstraße Nr. 1/3
Birkenstraße Nr. 5/7
Birkenstraße Nr. 9/11
Birkenstraße Nr. 13/15
Birkenstraße Nr. 10/12
Buchenstraße Nr. 1/3
Buchenstraße Nr. 5/7
Buchenstraße Nr. 9/11
Buchenstraße Nr. 13/15
Buchenstraße Nr. 17/19
Buchenstraße Nr. 21/23
Unterm Hang Nr. 1/3

Haustyp B

Buchenstraße Nr. 25-47

Anlage 3
Übersichtsplan

